

+++ NEWSLETTER April 2014

Der SRI e. V. gibt Ihnen den „Widerrufsjoker“ an die Hand

Widerrufsjoker - er wird von der Rechtspraxis nicht umsonst so bezeichnet. Meist ist er sogar die letzte Möglichkeit einen unliebsamen, überteuerten Kredit mit hohen Zinsen loszuwerden. Sie können damit auch eine bereits bezahlte Vorfälligkeitsentschädigung zurück erlangen.

Dies trifft insbesondere auf Kredite, genauer gesagt Verbraucherdarlehen, die zwischen 2002 und 2009 abgeschlossen worden sind zu. Denn in dieser Zeit wurde den Banken ein Muster für Widerrufsbelehrungen über eine Verordnung, die das BGB ergänzte, an die Hand gegeben, um Verbraucher standardisiert über das Widerrufsrecht belehren zu können.

Neuabschluss Ihres Darlehens mit niedrigeren Zinsen.

Da zum gegenwertigen Zeitpunkt aufgrund der Niedrigzinsphase Verbraucherdarlehen zu sehr viel günstigeren Konditionen abgeschlossen werden können, wäre ein Widerruf eines alten und „teuren“ Darlehens eine günstige Möglichkeit, das Darlehen durch eines zu aktuellen Konditionen umzuschulden. Bei bereits umgeschuldeten Darlehen, bei denen eine Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt wurde, bietet der wirksam ausgeübte Widerruf bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung die Möglichkeit eine bereits gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung von der Bank zurückzuverlangen.

Lassen Sie sich in jedem Fall fachkompetent unterstützen. Oft handelt es sich um den Fehler im Detail, der für den nicht juristisch ausgebildeten Kreditnehmer nicht ersichtlich sein muss.

Dazu ein aktuelles Beispiel aus den beim SRI e. V. zur Prüfung eingereichten Unterlagen unseres Mitglieds A:

„Die Fehler der Widerrufsbelehrung ergeben sich aus nachfolgenden Gründen:

Diese Widerrufsbelehrung ist nach hiesiger Ansicht gleich in mehrfacher Hinsicht falsch.

Zunächst ist sie in Art und Aufmachung nicht ausreichend vom restlichen Text hervorgehoben. Entsprechendes hat der BGH in einem vergleichbaren Fall (Urteil XXX) bereits ausgeurteilt. Die Widerrufsbelehrung stellt hinsichtlich des Beginns der Widerrufsfrist auf „einen Tag nachdem Ihnen (...) zur Verfügung gestellt worden sind“ ab. Diese Formulierung ist laut BGH (Urteil XXX) irreführend. Der Grund: Diese Widerrufsbelehrung stellt nicht eindeutig fest, dass es sich um die Vertragserklärung des Kunden handeln muss. Genau das sieht das Gesetz aber vor. Stattdessen wird beim Kunden das Missverständnis geweckt, die Widerrufsfrist beginne schon einen Tag nach Erhalt des Vertragsangebots der Bank.“

Ihre Vorteile als Mitglied im SRI e. V.

1. Als Verein bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre Widerrufsbelehrung durch auf Banken- und Kapitalmarktrecht spezialisierte Partnerkanzleien auf Widerrufbarkeit überprüfen zu lassen.
2. Die Prüfung ist für Mitglieder kostenfrei und wird aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert.
3. Auch bei der Durchsetzung Ihrer Rechte lassen wir Sie nicht allein. Banken antworten auf einen Widerruf oft ablehnend und teilen mit, dass ihre Widerrufsbelehrung korrekt und ein Widerruf nicht dazu da sei, um sich von lästig gewordenen Verpflichtungen loszusagen. Der widerrufende Verbraucher soll damit eingeschüchtert bzw. an der Durchsetzung seiner Rechte gehindert werden.
4. In diesen Fällen vermitteln wir Sie gerne an unsere spezialisierten Partneranwälte, die Sie auch schon außergerichtlich betreuen können.
5. Durch enge Kontakte zu einem Prozesskostenfinanzierer besteht zudem die Möglichkeit einer Finanzierung eines eventuellen Rechtsstreits gegen die Bank, ohne dass Ihnen hierbei Kosten entstehen. Im Gegenzug zur Finanzierung des Rechtsstreits lässt sich der Prozesskostenfinanzierer für den Fall des Obsiegens eine jeweils auszuhandelnde Quote des erstrittenen Betrages vertraglich versprechen. Sollte der Rechtsstreit verloren gehen, trägt ausschließlich der Prozesskostenfinanzierer das finanzielle Risiko.

Sollten Sie also zwischen 2002 und 2009 ein Darlehen mit einer Bank abgeschlossen haben, haben Sie eine hohe Chance, dass dieses weiterhin widerrufen werden kann, unabhängig davon, ob der Darlehensvertrag weiterhin besteht oder bereits gekündigt wurde.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie als Mitglied begrüßen und Ihnen darüberhinaus bei Ihrem Widerruf helfen könnten. Für Fragen zur Mitgliedschaft oder dem Verein stehen wir Ihnen natürlich zur Verfügung. Viele Informationen können Sie auch unserem Internetauftritt und unseren vorangegangenen Newslettern


1. Newsletter: [Allgemeine Informationen zur Widerrufsproblematik](#)
 2. Newsletter: [Im Detail zum Widerruf bei bereits gezahlter Vorfälligkeit](#)
- entnehmen.

Werden Sie Mitglied im Schutzverein für Investoren (SRI e. V.)

Dazu schicken Sie uns den ausgefüllten [Mitgliedsantrag](#). Außer den Mitgliedsbeiträgen kommen keine weiteren Kosten auf Sie zu und wir übernehmen das weitere Vorgehen in Absprache mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krüger (Vorstand)

 Besuchen sie uns auch bei Facebook

Wir helfen Kapitalanlegern

Eingesetztes Kapital retten!
Mit Rat und Tat an Ihrer Seite!

Der Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) ist ein Verein, der seinen Zweck in der Hilfe für geschädigte Kapitalanleger, Investoren und Immobilienbesitzer sieht und sich auf den Bereich des Anlegerschutzrechts spezialisiert hat.
[weiterlesen](#)

Der SRI e. V. bietet seinen Mitgliedern umfassende Unterstützung und Beratung, um Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, eingesetztes Kapital zu retten. Hierbei dient der Verein insbesondere als Informationsportal, wobei wir uns als unabhängiges Sprachrohr der Anleger verstehen und deren Interessen vertreten.

Mehr Information: www.sri-ev.de

IMPRESSUM:

Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI)
Dolziger Straße 51
10247 Berlin
www.sri-ev.com

Fon : 030-889220-15
Fax : 030-340608389
Mail: post@sri-ev.com

Eintragung im Vereinsregister Berlin. Vorstand:
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg VR28730B Sebastian Krüger, Stefan Göttlich,
Finanzamt: Berlin Charlottenburg St-Nr. 27/877/6179 Harald Krieg
Berliner Volksbank e.G. IBAN: DE26 1009 0000 2192 0400 03 BIC: BEVODE33XXX